



PETER-BECHT-STADION



## Satzung des Sportvereins 1920 Rülzheim e.V.

### Präambel

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

*Der Sportverein 1920 Rülzheim e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:*

*Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz.*

*Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.*

*Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.*

*Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.*

*Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.*

*Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.*



PETER-BECHT-STADION



## **§ 1**

### ***Name, Sitz und Zweck***

- I. Der 1920 in Rülzheim gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1920 Rülzheim e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein SV 1920 Rülzheim e.V. hat seinen Sitz in Rülzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kandel eingetragen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- III. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot und die Förderung von Trainingseinheiten für Jugendliche und Erwachsene sowie das Angebot und die Förderung der Teilnahme am Spielbetrieb des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV).

## **§ 2**

### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 3**

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.



PETER-BECHT-STADION



- II. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- III. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- IV. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftliche Berufung beim Gesamtvorstand einlegen, der endgültig entscheidet.
- V. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
- V.a) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- VI. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc. die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- I. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren),
  - d) Ehrenmitgliedern





- II. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- III. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist den Vereinszweck zu fördern.
- IV. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgendem Monat.
- V. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Er muss durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5**

### ***Datenschutzklausel***

Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.



Jedes Mitglied hat das Recht auf  
Auskunft über seine gespeicherten Daten  
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit  
Sperrung seiner Daten  
Löschung seiner Daten

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu.

## **§ 6**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe oder
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Mitgliederversammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt





und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Recht, dies sofort dem hierfür Verantwortlichen zu melden, der dann die Angelegenheit dem Gesamtvorstand vorträgt. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassene Bestimmungen.

## **§ 8**

### ***Rechtsmittel***

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 9**

### ***Beiträge***

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich eingezogen.

## **§ 10**

### ***Einkünfte und Ausgaben des Vereins***

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge und Aufnahmegebühr der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstige Vereinsveranstaltungen,



- c) freiwilligen Spenden und
- d) sonstige Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne § 1 f

Der 1. Vorsitzende kann nur über eine Summe von 1.000,00 € ohne vorherige Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands verfügen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Tätigkeit der Ausgaben.

## **§ 11**

### ***Vermögen***

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 12**

### ***Stimmrecht und Wählbarkeit***

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 13**

### ***Vereinsorgane***

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.



## **§ 14**

### **Wahlausschuss**

Der Vorstand kann jeweils rechtzeitig vor der Generalversammlung einen Wahlausschuss bestimmen, bestehend aus 2 Mitgliedern.

## **§ 15**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Heimatbrief und Aushang an der Vereinsaushängetafel im Clubhaus des Vereins, Am Stadion 1 in 76761 Rülzheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- V. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, und
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.





- VI. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- VIII. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- IX. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung wird entsprochen, wenn dem mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- X. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- XI. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- XII. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, kann dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Mitgliederversammlung übernehmen.

## **§ 16**

### **Vorstand**

#### **I. Der Vorstand arbeitet:**

- a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden und den Vorständen für die Bereiche Sport, Wirtschaft, Finanzen, Jugend und Verwaltung. Der



- stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus den Bereichsvorständen gewählt.
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, 10 Beisitzern, dem Abteilungsleiter AH mit einem weiteren Beisitzer, dem Spielausschuss bestehend aus 2 Beisitzern und dem Sprecher der Jugendspielleiter.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- III. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist allein entscheidungsbefugt und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- IV. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- V. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- VI. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vereinsführung zuständig.
- VII. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- VIII. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 17**

### **Wahlen**

- I. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



- II. Amtsenthebungen eines Mitglieds des Gesamtvorstandes sind durch den Gesamtvorstand (2/3-Mehrheit) möglich. Amtsaufhebung des 1. Vorsitzenden ist nur mit 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 19**

### **Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss,
- b) Veranstaltungsausschuss,
- c) Materialausschuss,
- d) Sportplatzausschuss.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von dem Vorstand festgesetzt.



## **§ 20**

### ***Abteilungen***

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- II. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- III. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- IV. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand Finanzen des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 21**

### ***Protokollierung der Beschlüsse***

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 22**

### ***Haftung***

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Pfälzischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.



## **§ 23**

### ***Auflösung des Vereins***

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Eine Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- III. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Kulturgemeinde Rülzheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 24**

### ***Rechtsstreitigkeiten***

Für Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht Landau-Kandel zuständig.





## **§ 25**

### ***Schlussbestimmungen***

#### **1. Fassung:**

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Rülzheim, den 26. März 1983

- a) 1. Vorsitzender: Gerhard Weber
- b) 2. Vorsitzender: Erich Gehrlein
- c) Schatzmeister: Reinhard Koch
- d) Geschäftsführer: Eddi Harder

#### **2. Fassung:**

Satzungsänderung in § 4 Abs. d nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1991:

- a) 1. Vorsitzender: Gerhard Volande
- b) 2. Vorsitzender: Erich Gehrlein
- c) Schatzmeister: Reinhard Koch
- d) Geschäftsführer: Gerd Weber

#### **3. Fassung:**

Satzungsänderung in § 4 Abs. d nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2018:

- a) 1. Vorsitzender: Dr. Uwe Drews
- b) 2. Vorsitzender: Heinz Hörner
- c) Schatzmeister: Reinhard Koch
- d) Geschäftsführer: Franz Pietruska
- e) Vertreter der Jugendabteilung: Heiko Glosinski

#### **4. Fassung:**

Satzungsänderung in § 1 Abs. III, § 5 und § 15 Abs IX nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.01.2019:



PETER-BECHT-STADION



- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) 1. Vorsitzender:               | Dr. Uwe Drews   |
| b) 2. Vorsitzender:               | Heinz Hörner    |
| c) Schatzmeister:                 | Reinhard Koch   |
| d) Geschäftsführer:               | Franz Pietruska |
| e) Vertreter der Jugendabteilung: | Heiko Glosinski |

#### 5. Fassung:

Satzungsänderung in § 16 Abs I a, § 16 Abs I b und §16 Abs III nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2022:

- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| a) 1. Vorsitzender:                  | Markus Ziehl     |
| b) 2. Vorsitzender / Vorstand Sport: | Heiko Glosinski  |
| c) Vorstand Jugend:                  | Sandra Rupprecht |
| d) Vorstand Verwaltung:              | Christian Braun  |
| e) Vorstand Wirtschaft:              | Timo Chines      |
| f) Vorstand Finanzen:                | Tim Eßwein       |

#### 6. Fassung:

Satzungsänderung in §§ 4 und 9 sowie Aufnahme einer Präambel nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2024:

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) 1. Vorsitzender:                  | Markus Ziehl    |
| b) 2. Vorsitzender / Vorstand Sport: | Heiko Glosinski |
| c) Vorstand Jugend:                  | Heiko Knöfel    |
| d) Vorstand Verwaltung:              | Christian Braun |
| e) Vorstand Wirtschaft:              | Timo Chines     |
| f) Vorstand Finanzen:                | Tim Eßwein      |